

Kundenrichtlinien für die mobile Bankomatkarte

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine mobile Bankomatkarte ausgegeben ist, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser mobilen Bankomatkarte (im folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Mobile Bankomatkarte

Die mobile Bankomatkarte ist ein Zahlungsinstrument, das vom Karteninhaber gemäß Punkt 6 (Benutzungsmöglichkeiten) eingesetzt werden kann und unter Inanspruchnahme eines geeigneten mobilen Endgerätes erfolgt. Es handelt sich bei der mobilen Bankomatkarte um ein digitales Zahlungsinstrument. Die mobile Bankomatkarte ist in einem sicheren Speicher („Secure Element“) verschlüsselt gespeichert, auf den das mobile Endgerät zugreift.

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur mobilen Bankomatkarte (zB Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre der mobilen Bankomatkarte) zur Verfügung.

Die zur Nutzung der mobilen Bankomatkarte notwendige Hardware (das mobile Endgerät, die SIM-Karte sowie der sichere Speicher) werden weder vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt noch vermittelt. Die Beschaffung der Hardware sowie die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Hardware zB Sperren/Entsperren/Defekt/Tausch der SIM-Karte, Mobilfunkvertrag etc obliegt dem Karteninhaber über einen Drittanbieter (zB Mobilfunkbetreiber). Sämtliche Kosten der Hardware, insbesondere Anschaffungskosten und Betriebskosten sowie Entgelte für die mobile Datenübermittlung sind vom Karteninhaber zu tragen. Diese Kosten werden dem Karteninhaber vom Drittanbieter in Rechnung gestellt und werden jedenfalls nicht vom Kreditinstitut übernommen.

2. Funktionen der mobilen Bankomatkarte

2.1. Karten-Service

Die Ausgabe der mobilen Bankomatkarte erfolgt auf Basis eines weltweit verbreiteten Bargeldbezugssystems und bargeldlosen Zahlungssystems, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

2.2. Kontaktlos-Funktion

Die mobile Bankomatkarte ermöglicht dem Karteninhaber weltweit an mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen.

3. Ausgabe der mobilen Bankomatkarte

Die Ausgabe einer mobilen Bankomatkarte durch das Kreditinstitut erfolgt nur an natürliche Personen, die zu einem beim Kreditinstitut geführtem Konto, als Kontoinhaber oder als sonstiger berechtigter Dritter, insbesondere Zeichnungsberechtigter, geführt sind.

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer mobilen Bankomatkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Der Kartenantrag

bedarf bei einem Gemeinschaftskonto ohne Einzelverfügungsberechtigung der Kontoinhaber, der Zustimmung aller Kontoinhaber.

Bei der Ausgabe einer mobilen Bankomatkarte an einen Dritten, insbesondere Zeichnungsberechtigten, zu einem Gemeinschaftskonto, ist der Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu stellen. Der Dritte hat der Antragsstellung zuzustimmen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der mobilen Bankomatkarte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der mobilen Bankomatkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

4. Kartenantrag

Der an das Kreditinstitut gerichtete Kartenantrag hat die Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes zu enthalten. Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der mobilen Bankomatkarte von Geldausgabeautomaten und POS-Kassen behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) unter Benützung der mobilen Bankomatkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

Der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Jede Limiterhöhung bedarf der Zustimmung des Kreditinstituts, des Karteninhabers und aller Kontoinhaber.

5. Voraussetzungen für die Personalisierung und Nutzung

Für die Personalisierung und Nutzung der mobilen Bankomatkarte benötigt der Karteninhaber ein geeignetes mobiles Endgerät, sowie das für die Inanspruchnahme der mobilen Bankomatkarte vorgesehene Anwenderprogramm VKB-Pay (in der Folge kurz „App“). Die Eignung des mobilen Endgerätes für die Verwendung einer mobilen Bankomatkarte wird dem Karteninhaber nach Laden und Installation der betreffenden App auf dem mobilen Endgerät angezeigt. Für alle Anliegen zur Eignung des mobilen Endgerätes ist direkt mit dem Drittanbieter Kontakt aufzunehmen.

Im Zuge der Bestellung der mobilen Bankomatkarte wird dem Karteninhaber vom Kreditinstitut ein Aktivierungscode zur Verfügung gestellt. Dieser Aktivierungscode ist in der App zur Personalisierung der mobilen Bankomatkarte einzugeben.

Nach der Personalisierung der mobilen Bankomatkarte hat der Karteninhaber über die App den mobilen Code für die Karte selbst festzulegen. Der mobile Code (mPIN, Passcode) ist eine 4-stellige Ziffernkombination und kann

vom Karteninhaber in der die App jederzeit geändert werden.

Den mobilen Code benötigt der Karteninhaber in der App:

- im Zuge der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der mobilen Bankomatkarte,
- zum Löschen der mobilen Bankomatkarte auf dem „Secure Element“,
- zur Freigabe von weiteren Kleinbetragszahlungen bei Überschreitung des Limits von EUR 125,00,
- zur Anzeige der vollständigen, sonst geschützten Kartendaten.

Wird der mobile Code vier Mal falsch eingegeben, kann die mobile Bankomatkarte aus Sicherheitsgründen nicht weiter verwendet werden. Die mobile Bankomatkarte muss in diesem Fall neu personalisiert werden. Dafür hat der Karteninhaber einen Antrag beim Kreditinstitut zu stellen.

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber vom Kreditinstitut je Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Inanspruchnahme der Funktionen der mobilen Bankomatkarte.

6. Benützungsmöglichkeiten der mobilen Bankomatkarte

6.1. App

Mit der Installation der App berechtigt das Kreditinstitut den Karteninhaber zur nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzung der App. Änderungen oder Vervielfältigungen der App sind unzulässig.

6.2. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit den auf der mobilen Bankomatkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind, mit der mobilen Bankomatkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

6.3. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der mobilen Bankomatkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der mobilen Bankomatkarte durch Hinhalten des mobilen Endgeräts und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

6.4. Kleinbetragszahlungen

An POS-Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der mobilen Bankomatkarte ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von

Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der mobilen Bankomatkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber entweder eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung unter Eingabe des persönlichen Codes durchführen oder in seiner App den mobilen Code eingeben, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

6.4.1. Kein Nachweis der Autorisierung

Da der Zweck von Zahlungen von Kleinbetragsbeträgen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss das Kreditinstitut nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

6.4.2. Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen

Da bei Verwendung der mobilen Bankomatkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes das Kreditinstitut nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht keine Verpflichtung des Kreditinstituts, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auch darüber hinausgehende Ansprüche gegen das Kreditinstitut sind – sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit des Kreditinstitutes beruhen – ausgeschlossen.

Warnhinweis: Das Risiko eines Missbrauchs der mobilen Bankomatkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt der Kontoinhaber.

6.4.3. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrages zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem Zusammenhang der Durchführung der Transaktion (zB durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

Keine Widerrufsmöglichkeit

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder, nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen werden.

Warnhinweis: Die mobile Bankomatkarte ist für Kleinbetragszahlungen wie Bargeld zu verwenden. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene mobile Bankomatkarte für Kleinbetragszahlungen, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der mobilen Bankomatkarte wird daher empfohlen.

7. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten oder einer POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse viermal hintereinander ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die mobile Bankomatkarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der mobilen Bankomatkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

9. Verfügbarkeit der Systeme

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der mobilen Bankomatkarte kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf weder der persönliche Code noch der mobile Code an Dritte weitergegeben werden.

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

10. Nutzungsentgelt

Die Nutzungsentgelte für die mobile Bankomatkarte sind in den Punkten 2.9. bis 2.14. sowie 2.18 bis 2.23. Entgelte für Kontoführung, Kredite und übliche Dienstleistungen mit Privatkunden und in den Punkten 3.1. bis 3.2. Entgelte für Kontoführung, Kredite und übliche Dienstleistungen mit Firmenkontoinhabern („Schalteraushang“) bzw auf der Homepage des Kreditinstituts („www.vkb-bank.at“) ausgewiesen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte dem Konto anzulasten, zu dem die mobile Bankomatkarte ausgegeben ist.

Zur Zahlung fällige Entgelte werden ohne weiteren Auftrag vom Konto des Kontoinhabers abgebucht.

Die Schaffung der zur Nutzung der mobilen Bankomatkarte technischen Voraussetzungen (geeignetes mobiles Endgerät, Anbindung an einen Datendienst eines Mobilfunkbetreibers etc) sowie die Tragung der dafür anfallenden Kosten (Entgelt für Datendienst, mobiles Endgerät etc) obliegt dem Karteninhaber.

10.1. Änderung der Entgelte

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis Z 45c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

11. Gültigkeitsdauer und Austausch der mobilen Bankomatkarte

Die mobile Bankomatkarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das in der App für die jeweilige mobile Bankomatkarte angezeigt wird.

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue mobile Bankomatkarte. Er wird über die App informiert, dass eine neue mobile Bankomatkarte zur Personalisierung bereit steht. Um die mobile Bankomatkarte mit der neuen Gültigkeitsdauer zu personalisieren, hat der Karteninhaber den mobilen Code der bestehenden mobilen Bankomatkarte in der App einzugeben.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die mobile Bankomatkarte aus wichtigem Grund zu löschen und dem Karteninhaber eine neue mobile Bankomatkarte zur Verfügung zu stellen.

12. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Kartenverträge von berechtigten Dritten, insbesondere Zeichnungsberechtigten, können vom Kontoinhaber – bei Gemeinschaftskonten von jedem einzelnen Kontoinhaber – jederzeit widerrufen werden.

Der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Kartenvertrages anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung dieser Kundenrichtlinien, bleibt unberührt.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der mobilen Bankomatkarte werden dem Kontoinhaber anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der mobilen Bankomatkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der mobilen Bankomatkarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

13. Löschung der mobilen Bankomatkarte bei Vertragsbeendigung

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des

Kartenvertrages unverzüglich in der App alle zugehörigen mobilen Bankomatkarten des Kreditinstituts gelöscht werden.

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des Kartenvertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, die im „Secure Element“ abgespeicherten zugehörigen Bankomatkarten zu löschen.

14. Tausch des für die mobile Bankomatkarte verwendeten mobilen Endgeräts

Bei Tausch des mobilen Endgeräts ist ein Ausloggen aus der App auf dem alten Endgerät und eine Repersonalisierung der mobilen Bankomatkarte auf dem neuen Endgerät vorzunehmen.

15. Bekanntgabe von Änderungen des Namens oder Adresse

Der Karteninhaber hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und/oder Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobiltelefonnummer, seiner Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer ELBA-Mailbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise gesendet wurden.

16. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

17. Änderungen eines Kartenvertrages

Änderungen dieser Kundenrichtlinie werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinie in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das aufgrund einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Teilnahme am Electronic Banking für den Kunden eingerichtete elektronische Postfach (im Folgenden „ELBA-Mailbox“) erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über die ELBA-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste bis zum Inkrafttreten der Änderungen kosten- und fristlos zu kündigen.

Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde der Übermittlungsart ELBA-Mailbox zugestimmt, erfolgt die Übermittlung des Änderungsangebots an die ELBA-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in der ELBA-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von den Änderungen der Kundenrichtlinie betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinie auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

18. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 6 beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der mobilen Bankomatkarte nur in dem Ausmaß vornehmen, als das Konto, zu dem die mobile Bankomatkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

19. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der mobilen Bankomatkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

20. Umrechnung von Fremdwährungen

20.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 20.2. dargestellten VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurs.

20.2. Der VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH („Marktbeobachter“) betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten nach folgendem Prozedere ermittelt: Die am AustroFX teilnehmenden Banken stellen täglich zwischen 13.00 und 14.00 Uhr ihre selbst gebildeten tagesaktuellen Devisenkursfixings (Kursblätter) auf ihrer Webseite bereit. Der Marktbeobachter holt daraufhin die Devisenkurse des Vortages ab. Aus den Devisenkursen aller teilnehmenden Banken wird vom Marktbeobachter ein Mittelwert gebildet, wobei der Kurs der Volkskreditbank AG (im Folgenden „VKB-Bank“) außer Betracht bleibt. Um 15.30 Uhr wird der so für die VKB-Bank ermittelte Kurs („VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurs“) an die PSA Payment Services Austria GmbH („PSA“) gemeldet. Ab 0.00 Uhr des nächsten Tages ist der übermittelte Devisenkurs bei der PSA in Verwendung. Für die

Ermittlung eines VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der VKB-Bank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung. Die VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben. Hinweis: Da der zur Anwendung gelangende Kurs erst nach Bargeldbezug oder der POS-Kartentransaktion vom Marktbeobachter gebildet wird, kann dieser vom tagesaktuell veröffentlichten Kurs allenfalls auch erheblich abweichen. Sämtliche Vorteile und Nachteile der Kursentwicklung trägt der Kontoinhaber.

21. Verwahrung der mobilen Bankomatkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes, des mobilen Codes und des Aktivierungscodes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die mobile Bankomatkarte befindet, sorgfältig zu verwahren und die mobile Bankomatkarte vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Endgerät zugeordneten mobilen Bankomatkarte(n) ist nicht zulässig.

Der persönliche Code, der mobile Code und der Aktivierungscode sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes und des mobilen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

22. Meldepflicht bei Abhandenkommen der mobilen Bankomatkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der mobilen Bankomatkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut oder über den Sperrnotruf eine Sperre der mobilen Bankomatkarte zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber oder der Kontoinhaber bei Abhandenkommen (zB Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen der VKB-Bank in Kopie übergeben.

Achtung: Die Sperre der mobilen Bankomatkarte beim Kreditinstitut und gegebenenfalls die Sperre einer SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber sind vom Karteninhaber voneinander unabhängig zu veranlassen.

Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der

Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht auch zur Sperre der mobilen Bankomatkarte. Die mobile Bankomatkarte ist gesondert zu sperren! Wird die mobile Bankomatkarte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

23. Sperre

Die Sperre einer mobilen Bankomatkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von mobilen Bankomatkarten bzw. einzelner mobiler Bankomatkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue mobile Bankomatkarte nur aufgrund eines vom Kontoinhaber gestellten Kartenantrags erstellt.

24. Sperre durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mobile Bankomatkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur mobilen Bankomatkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der mobilen Bankomatkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder
- b. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der mobilen Bankomatkarte besteht; oder
- c. wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
 - Das Kreditinstitut ist berechtigt in den Fällen a. und c. die zur mobilen Bankomatkarte vereinbarten Limits auch ohne Mitwirkung des Konto- oder Karteninhabers herabzusetzen.

25. Sicherheitspaket

Das Sicherheitspaket bietet dem Kontoinhaber – unabhängig von den Haftungsbestimmungen in diesen Kundenrichtlinien – im Zusammenhang mit der an ihn oder

einen anderen Karteninhaber ausgegebenen mobilen Bankomatkarte Schutz bei Schäden bis zu einem Betrag von maximal EUR 50.000,00, die bei folgenden missbräuchlichen Verwendungen von Dritten der ordnungsgemäß ausgegebenen mobilen Bankomatkarte entstehen:

- bei Abhebung von Bargeld an Geldautomaten
- bei bargeldloser Zahlung an automatisierten Kassen
- bei kontaktlosen Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes.

Voraussetzung für den Schutz ist, dass der Missbrauch auf einen Eingriff in die Sphäre des Karteninhabers zurückzuführen ist und der Schadensfall

(i) nicht vorsätzlich durch den Karteninhaber herbeigeführt und

(ii) den Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurde.

Der Maximalbetrag von EUR 50.000,00 stellt die Höchstersatzleistung pro Person für Schäden im Rahmen von Electronic Banking, der mobilen Bankomatkarte sowie Karten-Service und Kontaktlos-Funktion- während eines Kalenderjahres dar.

Das Sicherheitspaket wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kontoinhaber kann das Sicherheitspaket jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Sicherheitspaket unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen. Sämtliche Bestimmungen der Kundenrichtlinien, mit Ausnahme der Bestimmungen für das Sicherheitspaket (Punkt 22.) bleiben von einer Kündigung des Sicherheitspakets unberührt.